

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

Kinderarbeit in der Baumwoll- und Seidenproduktion

Friedel Hütz-Adams

Ein Beitrag aus der Tagung:

Der erwachende Elefant

Indien als kommende Wirtschafts- und Regionalmacht

Bad Boll, 22. – 24. September 2006, Tagungsnummer: 640506

Tagungsleitung: Wolfgang Wagner, Walter Hahn, Lutz Drescher

Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2006 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de
Internet: www.ev-akademie-boll.de

Bad Boll, 23.9.2006

Tagung: Indien – der erwachende Elefant

Vortrag:

Kinderarbeit in der Baumwoll- und Seidenproduktion

Von: Friedel Hütz-Adams, SÜDWIND e.V.

Rechtslage: erste Ansätze

- Kinderrechte bis Neuzeit unbekannter Begriff
- Industrialisierung hob weitgehend Einheit zwischen Arbeits- und Wohnplatz auf
- Verfassungen in den USA (1776) und Frankreich (1789) schufen Bewusstsein für Bürgerrechte
- 1833: Verbot Fabrikarbeit unter 9jähriger in Großbritannien
- 1842: Einschränkung Unter-Tage-Arbeit in Großbritannien
- 1899: erste Jugendgerichte in den USA

Rechtslage: Deutschland

- Schulpflichtansätze: 1619 Weimarische Schulordnung, 1649 Württemberg, 1717 Brandenburg-Preußen
- 1763: Preußisches Generallandschulreglement fordert von Gemeinden, Hirten einzustellen
- 1825: Arbeitszeitbeschränkung auf 82,5 Stunden
- 1839: Einschränkung der Kinderarbeit in Preußen: Arbeitsverbot unter 9jährige
- 1853: Jugendarbeitsschutzbestimmungen: Arbeitsverbot unter 12jährige
- 1861: genügend Schulen für Kinder
- 1891: Verbot der Arbeit schulpflichtiger Kinder in Fabriken

Rechtslage: Deutschland

- 1891: Verbot Arbeit schulpflichtiger Kinder in Fabriken
- 1896: Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern strafbar
- 1903: Kinderschutzgesetz: Handel ab 12 Jahren, andere Bereichen ab 14 Jahre, ausgenommen Land- und Forstwirtschaft
- 1910: Wochenarbeitszeit 57 Stunden
- 1960: Verbot der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft
- 1973 wird an deutschen Schulen die „körperliche Züchtigung“ verboten

Rechtslage: internationale Abkommen

- 1924: Völkerbund legt unverbindlich grundlegende Rechte für das Wohlbefinden von Kindern fest
- 1948: Allg. Erklärung der Menschenrechte der UN
- 1959: UN-Erklärung der Rechte des Kindes, unverbindlich
- 1966: UN-Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie bürgerliche und politische Rechte

Rechtslage: internationale Abkommen

- 1973: ILO-Konvention 138 über das Mindestalter für KinderarbeiterInnen (135 Unterzeichnerstaaten)
- 1979 Jahr des Kindes, Entwurf der Kinderrechtskonvention durch Polen
- 1989: UN beschließen die Kinderrechtskonvention
- 1999: ILO-Konvention 182 gegen Kinderarbeit (150 Unterzeichnerstaaten)

Kinderrechtskonvention von 1989

Artikel 28

1. „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an (...)
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, (...)
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Kinderrechtskonvention von 1989

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. (...)
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen (...)
vorsehen.

ILO-Übereinkommen 138

Das Abkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973

- definiert „leichte Arbeit“ als für „Gesundheit oder Entwicklung“ des Kindes nicht „schädlich“ und mit Schulbesuch vereinbar
- erlaubt unter Umständen „leichte Arbeit“ für Zwölf- bis Vierzehnjährige, sofern geregelter Schulbesuch möglich ist
- verlangt als Mindestalter für Vollzeitbeschäftigung bei leichter Arbeit: 15 Jahre, in Entwicklungsländern 14 Jahre möglich
- verbietet Arbeit für 15-18-jährige, die für Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährlich sein könnte.

ILO-Übereinkommen 182

Das Abkommen über das „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ von 1999 fordert ein sofortiges Ende von:

1. Sklaverei, Zwangsarbeit, Zwangsrekrutierung von Kindern als Soldaten,
2. Kinderprostitution und Produktion von Kinderpornographie,
3. Einsatz von Kindern in unerlaubten Bereichen (z.B. Drogenhandel),
4. Arbeit, die der Gesundheit, Sicherheit oder Moral schadet.

ILO-Zahlen

- 317 Mio. der 1531 Mio. Kinder zwischen 5 und 17 Jahren arbeiten
- 217 Mio., davon im Widerspruch zu ILO 138/182
 - 107 Mio. 5-11 Jahre alt
 - 58 Mio. 11-14 Jahre alt
 - 52 Mio. 15-17 Jahre alt
- größte Zahl von Kinderarbeitern ist in Asien
- Von den Kindern im Alter von 5-14 Jahren arbeiten: Afrika 26 %, Asien 19 %, Lateinamerika 5 %, weltweiter Durchschnitt: 15,8 %

ILO-Zahlen

- 126 Mio. leisten schädliche oder gefährliche Arbeiten (138 und 182)
- weitere 8 Mio. leisten Sklaven- oder Zwangsarbeit (5,7 Mio.), sind Prostituierte (1,8 Mio., davon 0,5 Mio. in Industrieländern), 300.000 Kindersoldaten
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: 70 % der Jungen, 75 % der Mädchen
- je 10 % Verarbeitendes Gewerbe und Handel/Gastronomie
- 9 % der Mädchen Dienstleistungen

Rechtslage in Indien: Verfassung

Die Indische Verfassung von 1950

- verbietet Menschenhandel und Zwangsarbeit
- untersagt die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Minen, Fabriken oder weiteren gefährlichen Beschäftigungen
- sagt Schutz vor Ausbeutung und moralischer und materieller Vernachlässigung zu
- sagt unentgeltliche und obligatorische Schulbildung für alle Kinder unter 14 Jahren zu
- Verfassungszusatz von 2002: Recht auf kostenlose Schulpflicht

Rechtslage in Indien: Gesetze

Gesetzliche Rahmbedingungen:

- Bonded Labour System (Abolition) Act (1976)
- The Child Labour (Prohibition & Regulation) Act 1986 mit einer Liste der Beschäftigungen, die unter das Gesetz fallen
- Nationale Richtlinie gegen Kinderarbeit von 1987
- National Child Labour Project von 1988
- Scheduled Casts and the Scheduled Tribes (Prevention of Atrocities) Act 1989
- Verbot von Arbeit im Haushalt sowie in der Gastronomie und im Hotelgewerbe ab dem 10.10.2006

Rechtslage in Indien: Gesetze

Gesetzliche Rahmbedingungen (Fortsetzung):

- UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die 1992 ratifiziert wurde
- ILO-Konventionen Nr. 138 sowie 182 die über die Rechte von Gewerkschaften (Nr. 87 und 98) nicht unterzeichnet
- ILO-Konventionen gegen Zwangsarbeit unterzeichnet

Arbeitsmarkt in Indien

- 30 Mio. der 400 Mio. Inder im formellen Sektor
- von 28,9 Mio. Beschäftigten in der Industrie sind es 7,3 Mio.
- im Handel sind 98 %, in der Landwirtschaft von 191 Mio. 99 % der Beschäftigten informell beschäftigt
- Frauen sind selten formell Beschäftigte und verdienen weniger

Arbeitsmarkt in Indien

- Kinderarbeiter: Regierung: 12,5 Mio. / ILO: 44 Mio. / NROs: bis 100 Mio.
- die Hälfte der arbeitenden Kinder in gefährlichen Berufen
- Heimarbeit gilt als privat und ist nicht gesetzlich geregelt
- Mittelklasse beschäftigt mehr Kinder als die Industrie

Zahlen der Regierung

Abbildung 11:

©2006 SÜDWIND

Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche von Kindern zwischen 5 und 14 Jahren

	Kinder außerhalb des Hauses:		Kinder im eigenen Haushalt:	
	bezahlt	unbezahlt	Haushalt	Produktionsarbeit
Land				
Jungen	39,8	6,8	9,0	18,5
Mädchen	38,7	6,2	13,6	16,8
gesamt	39,2	6,5	13,0	17,7
Stadt				
Jungen	48,5	7,8	6,3	17,0
Mädchen	35,0	4,1	10,4	13,0
gesamt	42,6	6,3	8,8	15,1
Land und Stadt				
Jungen	41,7	7,1	8,3	18,3
Mädchen	38,1	5,6	12,9	16,3
gesamt	39,8	6,4	11,3	17,4

(QUELLE: MICS 2000, ZITIERT NACH JENKINS 2004: 14)

Zahlen der Regierung

Abbildung 14: Schulbesuch von Kindern zwischen 5 und 14 Jahren in Prozent ©2006 SÜDWIND

Gruppe	nie eine Schule besucht	Schule abgebrochen	besucht zur Zeit eine Schule
Alter			
5- bis 9-Jährige	18,4	2,9	78,6
10- bis 14-Jährige	11,8	12,6	75,6
Geschlecht			
Jungen	11,5	6,6	81,9
Mädchen	19,2	6,3	72,2
Wohnort			
Land	17,7	7,9	74,3
Stadt	7,5	6,3	86,1
Dalits und Adivasi			
Dalits	19,6	9,0	71,3
Adivasi	25,9	9,0	65,1
Bildung des Vaters			
kann lesen	8,0	5,0	87,0
Analphabet	27,2	10,9	61,8
Bildung der Mutter			
kann lesen	3,7	2,6	93,7
Analphabetin	16,7	10,7	72,5
Beide Elternteile			
können lesen	0,2	2,3	97,5
Analphabeten	61,4	10,5	28,1
Gesamt	15,2	7,5	77,2

(QUELLE: MICS 2000, ZITIERT NACH JENKINS 2004: 12)

Aussagen der indischen Regierung

- Strafen Arbeitgeber: mindestens 3 Monate Gefängnis oder/und 20.000 Rupien.
Wiederholungstäter: 6 Monate bis 2 Jahre Haft
- Binnen 5 Jahren: 1.332.607 Inspektionen, 21.246 Verstöße, 12.348 Fälle, 6.305 Verurteilungen
- Mittel werden erhöht von 2.496 Mio. Rupien (9. Fünfjahresplan) auf 6.675 Mio. Rupien (10. Fünfjahresplan)

Bekleidungsindustrie

- Mitte 1990er internationaler Druck
- Zahl der Kinder sank im Exportbereich unter 5 %
- Wirksame Kontrollen immer noch Ausnahme
- Produzenten tragen Kosten
- Preisdruck steigt
- Textile Kette immer noch mit vielen Kindern

Seidenproduktion

Kinderarbeit auf verschiedenen Stufen

- Seidenraupenfüttern
- Raupenernte
- Raupenkochen
- Raupen zerpfücken
- Stoffe weben

Seidenproduktion

- Schätzung: 350.000 Kinder beschäftigt
- Seit 1986 laut Gesetz „hazardous“ und verboten
- Ab 1996: Auflösung kleiner Fabriken
- Verkauf an Weberfamilien
- Verschärfung der Situation durch Heimarbeit
- 10-Studentage
- Großer Teil Schuldknechtschaft

Baumwollsamenanbau

- Hybridsamen erobern Markt
- Nachzucht darf nicht verunreinigt werden
- Große Flächen in Karnataka, Andra Pradesh, Gujarat
- Blüten werden einzeln behandelt
- Sträucher blühen vier Monate
- Konzerne stellen Samen, Dünger, Pestizide
- Kleinbauern übernehmen Anbau

Baumwollsamenanbau

- Werber holen Arbeitskräfte
- Sehr geringe Löhne
- Frauen und Kinder kommen
- Für Kinder gibt es Anzahlung
- Schulden müssen abgearbeitet werden
- Rund 400.000 Kinder stellen in vielen Regionen bis zu 90 % der Arbeitskräfte

Baumwollsamenanbau

- Internationale Konzerne mit dabei, darunter die Bayer-Tochter Proagro
- Verantwortung zuerst abgestritten
- Druck in Deutschland auf Aktionärsversammlung
- Kirchliche Anleger fragten nach
- Vor Ort werden Änderungen sichtbar

Baumwollsamenanbau

- Preise müssten steigen
- 12 % mehr nötig um Erwachsene zu beschäftigen
- 38 % um Mindestlohn zu erreichen
- Endpreis stiege um 1 bis 3,5 %
- Anbaumethoden müssten vor allem bei Pestiziden geändert werden

Bundesstaaten oft weiter

- Keralas erhöhte Bildungsausgaben und gezielte Politik reduzierten Kinderarbeit auf fast 0%
- Anzahl der arbeitenden Kinder (5-14 Jahre alt) ist je nach Bundesstaat sehr unterschiedlich und lag nach offiziellen Zahlen 1991 zwischen 0,6% (Kerala) und 12,5% (Andhra Pradesh)
- Höchste Raten nicht in den ärmsten Staaten, sondern in Andhra Pradesh, Karnataka, Maharashtra, Madhya Pradesh, Tamil Nadu (nicht in Bihar, Assam, Uttar Pradesh)

I am no
longer an
agricultural
labourer



I
go to
school
now!